

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Vorsitzende
Barbara Ostmeier
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/366

per Mail: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 10.40.11 zi
(bei Antwort bitte angeben)

14.11.2012

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und Änderung der Kreisordnung für Schleswig-Holstein LT-Drs. 18/201 (neu)

hier: § 76 Abs. 4 GO
Änderungsantrag Umdruck 18/276 (neu) und
Änderungsantrag Umdruck 13/328

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der mündlichen Anhörung über das Gesetz zur Fortentwicklung der Konsolidierungshilfe haben wir zugesagt, kurzfristig zu den vorliegenden Änderungsanträgen Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen es, dass beide Änderungsanträge ersichtlich das Ziel verfolgen, die im kommunalen Bereich geäußerten Bedenken hinsichtlich der Verwaltungspraktikabilität aufzugreifen.

Aus Sicht des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages wird empfohlen, dem Änderungsantrag 18/276 (neu) zu folgen, weil dieser es den Gemeinden freistellt, ob von der Delegationsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird oder es bei dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren bleibt. Mit der Einräumung von Wertgrenzen sowohl für den/die Bürgermeister/In als auch für den Hauptausschuss werden ausreichend Gestaltungsmöglichkeiten geschaffen, um den unterschiedlichen Verhältnissen vor Ort gerecht zu werden. Die im Änderungsantrag LT-Umdruck 13/328 vorgesehene Änderung hätte hingegen für alle Gemeinden in Schleswig-Holstein zur Folge, zwingend die Hauptsatzungen zu ändern und auch die Ausgestaltung des Verfahrens inhaltlich im Satzungswege zu regeln.

Insbesondere wenn der Inhalt einer Satzung zwingend durch das Gesetz vorgegeben wird (hier z.B. Berichtspflicht), erweist es sich als sachgerechter, diese Pflicht von vornherein im Gesetz selbst zu regeln.

Der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag regen an, in dem Änderungsantrag LT-Umdruck 18/276 (neu) in Art. 1 Nr. 2 b) die Wörter „.... bloße Sachspenden im Wert von“ zu streichen, weil es auch für Geldspenden das Bedürfnis für eine Bagatellgrenze gibt (Bsp. Aufstellen einer Spendendose für eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde anlässlich einer Veranstaltung, bei der es kaum möglich ist, die Spender namentlich mit entrichtetem Betrag zu erfassen).

Mit freundlichen Grüßen



Jochen von Allwörden
Gf. Vorstandsmitglied
Städteverband Schleswig-Holstein



Jörg Bülow
Gf. Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag